

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 336/40/2023 der Gemeindevertretung vom 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	34.000.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	33.997.100 €
außerordentlichen Erträge auf	1.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.277.000 €
Auszahlungen auf	40.581.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.523.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.243.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.753.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.976.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	362.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.635.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **280 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **385 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

25.001 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 350.000 €

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rüdersdorf bei Berlin, den 21.12.2023

Löser

Sabine Löser
Bürgermeisterin

